

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Krusendorf

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krusendorf in der Sitzung am die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krusendorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag den Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gelten Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsgebühren)

- | | |
|---|-----------|
| 1. Reihengrabstätte (eigene Bepflanzung) | |
| a) für Särge bis 1,20 m - für 30 Jahre | 210,00€ |
| b) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre | 1.350,00€ |
| 2. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen) | |
| a) für Särge bis 1,20 m - für 30 Jahre | 500,00€ |
| b) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre | 1.650,00€ |
| 3. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) | |
| für 30 Jahre - je Grabbreite
(jährlich 56,00 €) | 1.400,00€ |
| 4. Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen) für 30 Jahre
je Grabbreite (jährlich 68,00 €) | 2.100,00€ |
| 5. Umwandlung in Rasen | |
| pro Grabbreite und Jahr (für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten) | 25,00€ |
| 6. Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)
für 20 Jahre für 2 Urnen- (jährlich 60,00 €) | 1.200,00€ |
| 7. Urnengemeinschaftsanlage grüner Rasen | |
| a) für 1 Urne (incl. Rasenmähen) | 1.300,00€ |
| b) für 2 Urnen (incl. Rasenmähen) | 1.800,00€ |

8. Urnengemeinschaftsanlage im Rosenhag (incl. Grabfeldunterhaltung)	
a. für 20 Jahre für 1 Urne (jährlich 75,00 €)	1.500,00 €
b. für 20 Jahre für 2 Urnen (jährlich 100,00 €)	2.000,00 €
c. Inschrift pro Buchstabe auf der Stele	25,00 €
9. Für eine Urnenbeisetzung an der Birke	
1 Urne und bedrucktem Holz-Namenschild	1.000,00€
10. Urnenanlage Baumrondel 1 (incl. Grabfeldunterhaltung)	
für 20 Jahre für 1 Urne (jährlich 65,00 €)	1.300,00 €
11. Urnenanlage Baumrondel 2 (incl. Grabfeldunterhaltung)	
für 20 Jahre für 2 Urne (jährlich 90,00 €)	1.800,00 €
12. Urnensozialbestattung	
Rasenumnenreihengrabstätte für Verstorbenen	
Im Auftrag der Ordnungsämter (incl. Rasenmähen)	300,00 €
13. Wiedererwerb von Nutzungsrechten	
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahres-	
betrag der Gebühren unter Nr. 3. bis 8. berechnet.	
14. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht	
4a) Wahlgrabstätte 2. bis 6.Grabbreite je Breite und Jahr	20,00 €
4b) Rasenwahlgrabstätte 2. bis 6. Grabbreite je Breite und Jahr	40,00 €

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde	
und Überlassung der Friedhofssatzung	30,00 €
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie Überwachung der Standsicherheit	
eines Grabmals sowie die Überwachung seiner Standsicherheit	
a) liegendes Grabmal	55,00 €
b) aufrechtstehendes Grabmal mit einem Gewicht bis zu 250 kg	125,00 €
c) Grabmal Urnengemeinschaftsanlage	45,00€
3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne	
	300,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für die Vorbereitung, das Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | | |
|--------------------------------------|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung | | |
| a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m | | 250,00 € |
| Särge über 1,20m | | 700,00 € |
| b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m | | 250,00 € |
| Särge über 1,20m | | 650,00 € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | | 170,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Trauerhalle pro Tag | 60,00 € |
| 2.1. Benutzung der Trauerhalle –Trauerfeier in der Trauerhalle | 300,00 € |
| 2.2 Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben | |
| 3. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen | |
| 3.1. liegendes Grabmal | 50,00 € |
| 3.2 stehendes Grabmal einschl. Fundament
Reihen-oder Einzelwahlgrabstätten, Urnen- und Kindergrabstätten
- Höhe 0,65 m - Breite 0,35 m | 100,00 € |
| 3.3. Gebühr für die vorzeitige Auflösung einer Grabstätte (frühestens 2 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist) | |
| 3.4. Erdgrabstätte pro Grabbreite und Jahr | 75,00€ |
| 3.5. stehendes Grabmal | 100,00€ |
| 3.5 Abräumen der Bepflanzung und Auffüllen mit Mutterboden nach Aufwand | |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2.000,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 500,00 € |

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat

Unterschrift

Unterschrift

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am

2. vom Kirchenkreisrat kirchen-
aufsichtlich genehmigt

am.....

3. veröffentlicht

am im Mitteilungsblatt des Amtes Dänischenhagen